

Verhandlungsschrift

über die am 14. Dezember 2023 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GRⁱⁿ Aistleithner Patricia
4. GR Haunschmid Johann
5. GRⁱⁿ Hartl Michaela
6. GRⁱⁿ Leimlehner Sonja
7. GR Ortner Franz
8. GR Pilsl Josef
9. GRⁱⁿ Reiter Astrid
10. GR Wahl Markus
11. GR Weiß Simon
12. GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael
13. GR Ersatzmitglied Lasinger Michael

Schriftführerin: ALⁱⁿ Frühwirth Karin

Abwesend entschuldigt: GRⁱⁿ Pichler Helene
GR Hader Günter
GR Ersatzmitglied Zimmerberger Robert

Der Vorsitzende begrüßte den Zuhörer. Er eröffnete die Sitzung um 19:00 Uhr und stellte fest, dass

- a. die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b. die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 07.12.2023 und an das Ersatzmitglied am 10.12.2023, 11.12.2023 und 14.12.2023 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 21.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift, bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP GRⁱⁿ Leimlehner Sonja und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende mit, dass der Tagesordnungspunkt 6 „Festsetzung und Genehmigung des Kassenkredites 2024“ und der Tagesordnungspunkt 7 „Genehmigung des Voranschlages 2024 und Mittelfristigen Finanzplanes 2024 - 2028 sowie der Hebesätze, Abgaben und Gebühren“ abgesetzt werden.

Weiters gab der Vorsitzende bekannt, dass nachfolgende Dringlichkeitsanträge von ihm eingebracht werden:

DRINGLICHKEITSANTRAG

Als Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis stelle ich zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 den Dringlichkeitsantrag, dass nachfolgender Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll:

TOP 19

Änderung des Beitrages für die Begleitperson beim Kindergartentransport - Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung

Als Begründung für die Dringlichkeit wird angeführt, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann. Damit der Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport ab 1. Jänner 2024 rechtswirksam wird, ist der Beschluss über die Erhöhung von 28,00 Euro auf 29,00 Euro in der heutigen Sitzung erforderlich.

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung soll daher wie folgt geändert werden:

§ 11 Sonstige Beiträge

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **29,00 Euro** vorgeschrieben. Der Beitrag kann vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der o. a. Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter Punkt 19 aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

DRINGLICHKEITSANTRAG

Als Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis stelle ich zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 den Dringlichkeitsantrag, dass nachfolgender Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll:

TOP 20

Neuerlassung der Kanalgebührenordnung

Als Begründung für die Dringlichkeit wird angeführt, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann.

Damit die geänderten Gebühren, wie in der Kanalgebührenordnung gelb markiert, ab 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden, ist der Beschluss über die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 20) in der heutigen Sitzung erforderlich.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der o. a. Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter Punkt 20 aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

DRINGLICHKEITSANTRAG

Als Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis stelle ich zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 den Dringlichkeitsantrag, dass nachfolgender

Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll:

TOP 21

Neuerlassung der Wassergebührenordnung

Als Begründung für die Dringlichkeit wird angeführt, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann.

Damit die geänderten Gebühren, wie in der Wassergebührenordnung gelb markiert, ab 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden, ist der Beschluss über die Neuerlassung der Wassergebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 21) in der heutigen Sitzung erforderlich. Weiters soll „§ 9 Inkrafttreten“ angepasst werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der o. a. Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter Punkt 21 aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

DRINGLICHKEITSANTRAG

Als Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis stelle ich zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 den Dringlichkeitsantrag, dass nachfolgender Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll:

TOP 22

Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

Als Begründung für die Dringlichkeit wird angeführt, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann.

Damit die geänderten Gebühren, wie in der Abfallgebührenordnung gelb markiert, ab 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden, ist der Beschluss über die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 22) in der heutigen Sitzung erforderlich. Weiters soll „§ 7 Jährliche Anpassung“ ergänzt und „§ 8 Inkrafttreten“ angepasst werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der o. a. Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter Punkt 22 aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

DRINGLICHKEITSANTRAG

Vor Eingang in die Tagesordnung brachte der Vorsitzende dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO nachfolgenden Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme in die heutige Tagesordnung eingebracht hat:

TOP 23

Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage; Beratung und Beschlussfassung

Die SPÖ Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

Im Hinblick auf die anstehende Budgeterstellung und die stark steigenden Kosten für die oö. Gemeinden ist es dringend notwendig, finanzielle Entlastungen zu schaffen.

Sachverhalt:

Die Gemeinden in Oberösterreich werden durch die immensen Steigerungen bei den Transferzahlungen für Landesumlage, Krankenanstaltenbeitrag sowie Leistungen für das Sozialbudget des Landes, welche vom Land OÖ einseitig festgesetzt werden und auf die, die Gemeinden keinen Einfluss haben, finanziell sehr stark belastet.

Städte und Gemeinden sehen sich derzeit kaum noch in der Lage, die an sie gerichteten Aufgaben finanziell zu bewältigen. Ein vorläufiges Aussetzen der Landesumlage wäre ein erster Schritt, den Gemeinden ihren erforderlichen finanziellen Spielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zurückgeben.

Um für Städte und Gemeinden auch in Zukunft die finanzielle Ausstattung für die Bewältigung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ist eine Neuordnung der Finanzpolitik des Landes OÖ dringend erforderlich. Am Beispiel Niederösterreich wird klar gezeigt, dass man auf die Landesumlage verzichten kann.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der o. a. Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung unter Punkt TOP 23 aufgenommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Bericht des Ausschusses
3. Kenntnisnahme des Berichtes - Prüfungsausschusssitzung am 19.10.2023
4. Musikverein Allerheiligen – Gewährung einer Förderung für 2023
5. Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2023 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2023-2027
- ~~6. Festsetzung und Genehmigung des Kassenkredites 2024 - abgesetzt~~
- ~~7. Genehmigung des Voranschlages 2024 und Mittelfristigen Finanzplanes 2024–2028 sowie der Hebesätze, Abgaben und Gebühren - abgesetzt~~
8. Raiffeisenbank – Negativzinsen – Vereinbarung Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen
9. Genehmigung der neuen Gebührenordnung für die Feuerwehr Allerheiligen/Lebing
10. Genehmigung der Tarifordnung – Turnsaalbenützung
11. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit dem Musikverein Allerheiligen
12. Genehmigung – Brandschutzordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten/Krabbelstube)
13. Grundsatzbeschluss – Teilnahme am Leader-Projekt „Mountainbike-Wegenetz Bezirk Perg“
14. Genehmigung der Vermessungsurkunde „Buswartehäuschen II Dörfli“ GZ 14770 - Ankauf Grundstück 816/2 KG 43201 Allerheiligen für Buswartehaus
15. Genehmigung – Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag - Wahl N4
16. Genehmigung – Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 „Wahl“
17. Nachvermessung der fehlenden Grenzmarken – Öffentliche Gut Bereich Allerheiligen 58
18. EU; Art.6 EED III – Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes

19. Änderung des Beitrages für die Begleitperson beim Kindergartentransport - Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung
20. Neuerlassung der Kanalgebührenordnung
21. Neuerlassung der Wassergebührenordnung
22. Neuerlassung der Abfallgebührenordnung
23. Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage; Beratung und Beschlussfassung
24. Allfälliges

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtete,

- a) aus der Sitzung des **Standesamtsverbandes**, dass ab 1. Jänner die Gemeinde Ried in der Riedmark dem Standesamtsverband beitrifft, daher werden 10 Std. aufgestockt. Es sind auch andere Gemeinden an einem Beitritt interessiert.
- b) dass es im **Naturpark Mühlviertel** personelle Veränderungen gab. Neue Geschäftsführerin ist Frau Reiter Michaela eine langjährige Mitarbeiterin, als Assistentin wurde Frau DI Bogengruber Theresa aufgenommen. Es war ein sehr erfolgreiches Jahr, die Angebote lockten ca. 3 000 Besucher an.
- c) dass beim **Bezirksabfallverband** der Spatenstich für das ASZ Pabneukirchen gesetzt wurde. Der Schwerpunkt wird 2024 auf die Abfallberatung in Schulen gelegt, hierfür macht Frau Bachtrog Katharina die Schulungen mit den Kindern. Der Abfallwirtschaftsbeitrag ist von 23,00 € auf 25,00 € pro Einwohner erhöht worden und der Abfallbehandlungsbeitrag wurde auf 180,00 € pro Tonne (Restmüll) erhöht. Zudem soll auf den ReVital Raum aufmerksam gemacht werden.
- d) dass beim **Wegeerhaltungsverband** für nächstes Jahr 33 Instandhaltungsprojekte vorgesehen sind. In Allerheiligen soll der Güterweg Huber/Preschnitzer teilweise saniert werden, hierfür sind 40.000 € budgetiert. Außerdem soll der 2. Teil des Banketts beim Güterweg Kriechbaum errichtet werden. Die Gemeinde bezahlt einen Beitrag von 768,00 € pro km Güterweg, das ergibt gesamt ca. € 32.278,00.
- e) dass es im Herbst einige Ehrungen gab. Der Musikverein wurde geehrt, weil er erfolgreich an zahlreichen Märschen und Konzertwertungen teilgenommen hat. Die Feuerwehrjugend wurde auch geehrt, da sie sehr erfolgreich an Bewerben teilgenommen hat. In der letzten Leader Sitzung wurde ein Ehrenamtspreis an 3 Preisträger vergeben, einer stammt aus Ried/Rdm und zwei kommen aus Allerheiligen. Karl Rieder und Franz Zeitlinger wurden für ihren Einsatz beim KAOLINUM – Bergbaumuseum geehrt.
- f) dass die beiden Löschbehälter aufgestellt wurden. Der Start hat sich etwas verzögert und war Ende November vorgesehen.
- g) dass der starke Schneefall am 2. Dezember den Winterdienst gefordert hatte. Es gingen viele Anrufe über den Verbleib des Winterdienst am Gemeindeamt ein. Es wurde den Betroffenen erklärt, dass es durch viele umgefallene Baume/Sträucher, die aus dem Weg geräumt werden mussten, zu den Verzögerungen kam.
- h) dass es bezüglich des geforderten Spiegels in Kriechbaum ein Gespräch mit der Straßenmeisterei Pregarten gab. Lt. Hr. Pölzl gestaltet es sich als äußerst schwierig, den Verkehrsspiegel dort zu platzieren, da an der geplanten Stelle der Verkehrsspiegel nicht den gewünschten Nutzen bringen würde. Es muss nach Alternativen gesucht werden.
GR Haunschmid erklärte, dass er sehr positiv gestimmt sei, dass die dortige Situation wahrgenommen wurde und hofft auf eine befriedigende Lösung seitens der Straßenmeisterei.

2. Bericht des Ausschusses

Der Vorsitzende berichtete von der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 31.10.2023. Auf der Tagesordnung standen:

1. Wasseranschlussgebühr der Firma KAMIG – Beratung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage
Von der Fa. Kamig langte am 06. Oktober 2023 eine Stellungnahme hinsichtlich der Wasseranschlussgebühr ein.
Im Ausschuss wurde noch einmal die herangezogene Bemessungsgrundlage überprüft und darüber beraten. Laut Verordnung müssen auch Abstellräume eigerechnet werden, daher bleibt es bei der geforderten Summe.
2. Wahl Josef (Niederlebing 4) – Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung
Dieser Punkt wurde vorberaten und wird heute noch als Tagesordnungspunkt behandelt.
3. Veranstaltungssaal – Beratung – Ausschreibungskriterien
In der Besprechung mit Frau DI Handstanger am 29.09.2023 wurde vereinbart, dass der Bauausschuss Ausschreibungskriterien für den Architektenwettbewerb festlegen soll. Die Richtlinien aus Sicht der Pfarre Allerheiligen wurden bereits protokolliert.

GR Haunschmid erkundigte sich, ob es wirklich sinnvoll ist einen Architektenwettbewerb abzuhalten, obwohl die Finanzierung noch nicht gesichert sei und ein Bau möglicherweise noch Jahre dauern könnte.

Der Vorsitzende teilte mit, dass es sicher schwierig wird eine Finanzierung sicherzustellen, da die gebildeten Rücklagen für den Haushaltsausgleich herangezogen werden müssen. Nichtsdestotrotz ist es möglich durch Förderungen des Landes Geld zu erhalten. Ein Ansuchen um Förderung kann aber erst gestellt werden, wenn der nächste Schritt gesetzt wird.

ALⁱⁿ Frühwirth appelliert an die Gemeinderäte politisch alle Hebel in Bewegung zu setzen, um beim Land Oö. eine Finanzierung zu ermöglichen.

GR Weiß erkundigt sich, ob es ausgeschlossen ist, durch das neue Gebäude Gewinne zu erzielen, sei es durch Wohnungen oder ein Café.

Der Vorsitzende erklärte, dass es sehr wohl möglich ist etwas zu integrieren. Es war schon im Gespräch Pilger-Wohnungen einzubauen, diese wären jedoch selbst zu finanzieren, denn gäbe es weder vom Land noch von der Diözese finanzielle Unterstützung. Auch zu beachten ist, dass das Grundstück nicht so groß ist, um alle gewünschten Räumlichkeiten unterzubringen. Der Vorschlag mit dem Café empfindet der Vorsitzende eher schwierig, da ein Pächter gefunden werden muss und es in der Gemeinde bereits zwei leerstehende Gasthäuser gibt.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Bericht der Ausschusssitzung für Bau- und Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

3. Kenntnisnahme des Berichtes - Prüfungsausschusssitzung am 19.10.2023

Der Vorsitzende bat den Obmann des Prüfungsausschusses um Berichterstattung über die am 19.10.2023 stattgefundenene Sitzung.

GR Weiß informierte, dass die Einnahmen der Gemeinde über Ertragsanteile in der Sitzung thematisiert wurden bzw. der Nutzen über ein Wachstum der Gemeinde. Momentan ist zu beobachten das die Einwohnerzahl rückläufig ist.

	Prognose 2023 (7/23)	2022	2021
Ertragsanteile	1.309.535,44	1.369.363,48	1.196.174,78
abzüglich Zwischenabrechnung Vorjahr		40.327,85	13.957,23
	1.309.535,44	1.329.035,63	1.182.217,55
Einwohner lt. Volkszählung Stand 31.10. des Vorvorjahres	1.261,00	1.279,00	1.281,00
Ertragsanteile pro Einwohner	1.038,49	1.039,12	922,89

Unter Punkt zwei wurden die Einnahmen von Kanal- und Wasserbenützungsgebühren eingesehen. Natürlich entstehen für die Gemeinde Kosten, dennoch kommt es der Gemeindekasse zugute. Nachfolgend ein Überblick vom Jahr 2022

Haushaltskonto	Postbezeichnung	Netto	USt 2022	Brutto	Steuerpflichtige	Durchschnitt je Steuerpfl.
Wasser						
2/850000+852000	Geb.F.Benutzung (Benützungsgebühren Wasser)	82.890,38	8.288,95	91.179,33	301	302,92
2/850000+852001	Geb.f.Benützung (durch Wassertransport)	309,77	30,97	340,74	1	340,74
2/850000+852100	Geb.F.D.Ben.V.Gde.Einricht. (Zählermiete)	5.840,52	585,48	6.426,00	357	18,00
2/850000+852200	Geb. für die Benützung (Grundgebühr)	46.295,64	4.634,36	50.930,00	307	165,90
2/850000+852300	Geb. für die Benützung (Bereitstellungsgebühr)	2.036,16	203,84	2.240,00	14	160,00
		137.372,47	13.743,60	151.116,07		
Kanal						
2/851000+852000	Geb.f.Benützung (Benützungsgebühren Kanal)	128.334,67	12.833,53	141.168,20	312	452,46
2/851000+852001	Geb.f.Benützung (Entsorgung v. Senkgrube bei RHV)	109,09	10,91	120,00	1	120,00
2/851000+852200	Gebühren für die Benützung (Grundgebühr)	10.717,24	1.072,76	11.790,00	283	41,66
2/851000+852300	Gebühren für die Benützung (Bereitstellungsgebühr)	536,31	53,69	590,00	14	42,14
		139.697,31	13.970,89	153.668,20		

In etwa ein Drittel der Einnahmen bei Wasser und Kanal werden direkt an den Wasserverband und Reinhaltverband Kettenbach bzw. an die Stadtgemeinde Perg abgeführt. Zwei Drittel stehen für die Instandhaltung und die Darlehensrückzahlungen zur Verfügung.

Als dritter Punkt wurden die Einnahmen durch gemeindeeigene Steuern von 2022 durchgesehen. Nachfolgend ein Überblick:

Gemeindeeigene Steuern				
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	2022	Steuerpflichtige
2/920000+830000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer Land-U.Forstwirtsch. Betr.(A)	6.938,74	247
2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer V.D. Grundstücken (B)	55.995,74	441
2/920000+833100	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	59.391,36	44
2/920000+834000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Ortstaxe	50,08	1
2/920000+838000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Abgabe F.D.Halten V.Tieren (Hundeabgabe)	3.750,00	90
2/920000+842000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	2.574,00	25
2/920000+844000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Aufschliessungsbeiträge Strasse	1.121,65	2
2/920000+844100	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Aufschliessungsbeiträge Wasser	0,00	0
2/920000+844200	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Aufschliessungsbeiträge Kanal	0,00	0
2/920000+845200	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Erhaltungsbeitrag Wasser gem §28(3) ROG	1.503,48	15
2/920000+845300	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Erhaltungsbeitrag Kanal gem §28(3) ROG	5.076,33	22
2/920000+849000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Nebenanensprüche (Säumniszuschläge)	207,06	
2/920000+856000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Verwaltungsabgaben	4.139,33	
2/920000+857000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommissionsgebühren	81,60	
			140.829,37	

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Bericht von der Prüfungsausschusssitzung vom 19.10.2023 zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

4. Musikverein Allerheiligen – Gewährung einer Förderung für 2023

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Finanzjahr 2023 die Förderung für den Musikverein in folgender Höhe vorgesehen ist:

Musikverein € 2.800,00

Hinweis: Aufgrund der Förderhöhe fällt die Beschlussfassung bei den anderen Vereinen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes (Betrag bis € 1.405,55).

Die Förderung soll im Jahr 2023 ausbezahlt werden, wenn der Verein einen Rechnungsnachweis vom o.a. Betrag vorlegt.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass im Finanzjahr 2023 die oben angeführte Förderung für den Musikverein genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

5. Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2023 und Mittelfristigen Finanzplanes 2023-2027

Auf Bitte des Vorsitzende erläuterte Frau Lasinger Birgit den nachfolgenden Bericht.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	3.174.900
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)	3.370.100
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-195.200

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 195.200 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da insgesamt Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 629.720,96 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- enorme Stromkostenerhöhung im Jahr 2023
- höhere Ausgaben für Darlehenszinsen
- höhere Personalkosten
- niedrigere Einnahmen durch Ertragsanteile als im Vorjahr (- € 41.600 lt. Prognose 07/2023)
- sinkende Kommunalsteuereinnahmen
- Krankenanstaltenbeiträge + € 28.200 (inkl. einmaliger Landeszuschuss)
- SHV-Umlage + € 17.100
- Wassereinkaufskosten: + 7 %

- hohe Preissteigerungen bei Müll, Instandhaltungskosten, Treibstoffen, Energie etc.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Derzeit stehen noch allgemeine Rücklagen inkl. Zahlungsmittelreserven zur Verfügung.

Die Gemeinde Allerheiligen i. M. stellte für das Jahr 2023 einen Antrag auf Mittel aus dem Härteausgleichsfond (HAF) Verteilvorgang 2, um für das geplante Projekt Neubau Pfarrheim mit Veranstaltungssaal Eigenmittel anzusparen.

Aus jetziger Sicht werden im Jahr 2024 die restlichen angesparten allgemeinen Haushaltsrücklagen für den Haushaltsausgleich verwendet müssen.

Das heißt, beim Projekt Pfarrheim/Veranstaltungssaal ist die Durchführung des Architektenwettbewerbes zwar möglich, weil um Mitteln aus dem Härteausgleichsfond (Verteilvorgang 2) angesucht wurde. Die Mittel werden nur zur Verfügung gestellt, wenn sämtliche Härteausgleichs-Kriterien erfüllt werden. Das Bauvorhaben kann aber anschließend erst weiterbearbeitet werden, wenn die notwendigen Eigenmittel angespart wurden.

Zusätzlich muss für das Jahr 2024 um Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1 angesucht werden, um einen Haushaltsausgleich erreichen zu können.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserve per 31.10.2023
allgemeine Haushaltsrücklagen	368.600	355.519,30
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	237.600	274.201,66
Summe	606.200	629.720,96
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	+ 23.520,96	

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 702.775

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 700.000 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Kassenkredit wurde kurz in Anspruch genommen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	VA 2023 inkl. NVA 2023
Einzahlungen:	2.907.851,26	2.798.400	2.800.900
Auszahlungen:	2.785.926,92	2.798.400	3.017.600
Saldo:	121.924,34	0	-216.700

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 216.700 Euro.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig nicht ausgeglichen ist.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (611.800 Euro) (MVAG 2226) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (418.800 Euro) (MVAG 2127) und die geplante Dotierung bzw. Verbrauch/Auflösung von Rückstellungen (+ 15.700/-10.300 Euro).

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.307.200	3.303.500	3.319.500	3.395.700	3.461.400
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.570.500	3.708.200	3.618.700	3.692.800	3.748.300
Nettoergebnis (SAO)	-263.300	-404.700	-299.200	-297.100	-286.900
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	342.200	312.100	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	147.000	3.500	43.500	58.500	58.500
Nettoergebnis (SA00)	-68.100	-96.100	-342.700	-355.600	-345.400

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
-----	-----

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	123.800	125.800	126.000	126.700	127.000

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnenen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

- Der Ankauf eines TLF 4000 für die Freiwillige Feuerwehr Allerheiligen-Lebing ist im Jahr 2027 geplant. Dieses Vorhaben wurde nur in die Prioritätenreihung der Mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen. Die Eigenmittel in der Höhe von ca. € 90.000,-- stehen voraussichtlich im Jahr 2027 nicht mehr zur Verfügung, da alle allgemeinen Haushaltsrücklagen im laufenden und im Jahr 2024 zum Haushaltsausgleich herangezogen werden müssen.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind keine Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

10. Weiterführende Informationen

Die **Sonderbedarfszuweisungsmitteln** für das Haushaltsjahr 2023 in der Höhe von € 42.100 werden einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt und können im nächsten Jahr für den Ankauf eines hydraulischen Rettungsgerätes für die Feuerwehr verwendet werden.

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Wirtschaftspläne gemäß § 8 Abs. 1 Z 5

Nachfolgende Vorhaben sind in der Prioritätenreihung im Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 aufgeschlüsselt:

1. Löschbehälter Mörwald
2. Löschbehälter Hennberg
3. UNION Ankauf Zauberteppich
4. Wartehaus Dörfel (Inreiter)
5. WEV Instandsetzung GW Niederlebing
6. Gemeindestraße Edtbauer-Haider
7. Kanal Kriechbaum – Entlüftungsleitung Schicho
8. Außenbeleuchtung Kirche
9. Pfarrheim Veranstaltungssaal
10. Hydraulisches Rettungsgerät Feuerwehr
11. Siedlungsstraße Judenleiten Süd-Pils
12. Wasserleitung Judenleiten Süd-Pils
13. Erneuerung Wasserleitung Wolfner
14. Kanal Judenleiten Süd-Pils
15. Ankauf TLF 4000

Ausfinanziert werden im Jahr 2023:

UNION Ankauf Zauberteppich
WEV Instandsetzung GW Niederlebing
Gemeindestraße Edtbauer-Haider
Außenbeleuchtung Kirche
Wasserleitung Kriechbaum
ABA 13 PW Mayrhofer
Kamerabefahrung Zone C
Leitungskataster Sanierung

Weiters sind noch folgende Kleininvestitionen im MFP enthalten:

Ehrenamtsfeier
Carport für Adventhütten
Umbau Rotkreuz-Zentrum Perg
Bestandsvermessung WVA
Bestandsvermessung ABA

Der Vorsitzende erklärte, dass die Adventhütten momentan bei einem Bauern eingestellt sind, es aber Probleme beim Verladen, gerade in den Wintermonaten (Matsch), gibt. Eine Lagerhütte beim Tennisplatz ist leichter zu befahren, auch der Anhänger der Gemeinde soll darin Platz finden.

Alⁿ Frühwirth teilte mit, dass die Errichtung durch unsere Bauhofmitarbeiter erfolgen wird.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Nachtragvoranschlag 2023, der Mittelfristige Finanzplan 2023 – 2027 und die Verwendung der

Sonderbedarfszuweisungsmitteln 2023 für den Ankauf eines hydraulischen Rettungsgerätes für die Feuerwehr, wie vorgetragen, genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

6. Festsetzung und Genehmigung des Kassenkredites 2023

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

7. Genehmigung des Voranschlages 2024 und Mittelfristigen Finanzplanes 2024 – 2028 sowie der Hebesätze, Abgaben und Gebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

8. Raiffeisenbank – Negativzinsen – Vereinbarung Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen

Der Vorsitzende gab bekannt, dass wie in der GR-Sitzung am 15.12.2022 erwähnt, die FRC GmbH die restlichen 2 Kredit- und Darlehensverträge prüfte, die die Gemeinde mit der Raiffeisenbank abgeschlossen hat.

Alle Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen, die der Gemeinde Allerheiligen gegen die Raiffeisenbank zustehen könnten, sollen mit nachfolgender Vereinbarung abschließend bereinigt werden:

V e r e i n b a r u n g

Sie, die Raiffeisenbank Perg eGen (im Folgenden „**Raiffeisenbank**“) stehen mit der Gemeinde Allerheiligen hinsichtlich der Kredit- und Darlehensverträge zu Konto IBAN AT91 3477 7000 2150 3719 und AT34 3477 7000 2150 0186, im Folgenden „**Darlehensvertrag**“) in Geschäftsverbindung. Im Darlehensvertrag wurde ein variabler Zinssatz vereinbart, der sich aus dem jeweiligen Wert des vereinbarten Referenzzinssatzes zuzüglich eines fixen Aufschlags errechnet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages hat keine der beiden Vertragsparteien daran gedacht, dass der vereinbarte Referenzzinssatz jemals einen negativen Wert haben würde.

Die Raiffeisenbank hat bei Berechnung der Zinsen anstelle negativer Werte des Referenzzinssatzes den Wert Null angesetzt und damit einen Zinssatz in Höhe des vereinbarten Aufschlages als Zinssatzuntergrenze in Rechnung gestellt.

Diese Vorgangsweise könnte zu überhöhten Zinsvorschreibungen in der Höhe von EUR 1.586,99 geführt haben, sodass der Gemeinde Allerheiligen Rückforderungsansprüche gegen die Raiffeisenbank zustehen könnten.

Unpräjudiziell für die von beiden Seiten vertretenen Standpunkte, bietet die Gemeinde Allerheiligen der Raiffeisenbank folgende Regelung ihrer strittigen Ansprüche an:

Alle Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen, die der Gemeinde Allerheiligen gegen die Raiffeisenbank in der Zeit seit Abschluss des Darlehensvertrages bis zum **31.12.2022** entstanden sein sollten, werden durch die Zahlung eines Pauschalbetrages von **EUR 1.035,00** endgültig bereinigt. Die Zahlung dieses Pauschalbetrags durch die Raiffeisenbank erfolgt durch Gutschrift auf dem Girokonto IBAN AT43 3477 7000 0159 7079. Über diesen Pauschalbetrag hinaus stehen der Gemeinde Allerheiligen aus dem genannten Sachverhalt keine Ansprüche gegen die Raiffeisenbank zu.

Im Gegenzug dazu wird die im Darlehensvertrag Konto IBAN AT34 3477 7000 2150 0186 vereinbarte Konditionenregelung wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2023:

Sollte der Indikator 6-Monats-Satz-EURIBOR unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Alle sonstigen Regelungen im Darlehensvertrag bleiben unverändert aufrecht.

Die Raiffeisenbank und die Gemeinde Allerheiligen erklären unter einem, dass mit der in den vorstehenden Punkten getroffenen Regelung alle wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abschließend erledigt sind und daher weder die Raiffeisenbank noch die Gemeinde Allerheiligen künftig Ansprüche aus diesem Titel zu diesem Vertragsverhältnis geltend zu machen berechtigt sind.

Die Gemeinde Allerheiligen verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Details im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Raiffeisenbank zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind erforderliche Veröffentlichungen aufgrund der Oö. GemO (wie z.B. Sitzungen des Gemeinderates und Protokolle dieser Sitzungen). Die Gemeinde Allerheiligen wird diese Verschwiegenheitspflicht auf ihre Berater (insbesondere Rechtsanwälte) überbinden und diese der Raiffeisenbank auf ihr Verlangen schriftlich nachweisen.

An dieses Anbot ist die Gemeinde Allerheiligen bis 31.12.2023 gebunden. Die Annahme dieses Angebotes durch die Raiffeisenbank erfolgt durch Überweisung des Betrages von EUR 1,- durch die Raiffeisenbank auf das Konto der Gemeinde Allerheiligen IBAN AT43 3477 7000 0159 7079.

Festgehalten wird, dass die angebotene Vereinbarung in keiner Form bereits abgeschlossen wurde. Sollte diese Vereinbarung wider Erwarten Gebühren unterliegen, so werden diese von der Raiffeisenbank und der Gemeinde Allerheiligen je zur Hälfte getragen werden.

Diese Urkunde wurde in der Sitzung am **14.12.2023** unter Tagesordnungspunkt **8** genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass ein Darlehen bereits ausgelaufen ist, das zweite ist ein kleines.

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Gemeinde gesamt 1.586,00 € zustehen würden. Es wurde die Einigung erzielt, dass die Gemeinde ca. 2/3 bekommt, da es bis jetzt kein rechtskräftiges Urteil gibt, das den Anspruch auf eine Ersatzzahlung bestätigt. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ist, die alten Verträge betreffend, alles abgedeckt.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Vereinbarung mit der Raiffeisenbank hinsichtlich der Kredit- und Darlehensverträge zu Konto IBAN AT91 3477 7000 2150 3719 und AT34 3477 7000 2150 0186, mit der alle Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen abgegolten werden sollen, zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

9. Genehmigung der neuen Gebührenordnung für die Feuerwehr Allerheiligen/Lebing

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die bestehende Gebührenordnung für die Feuerwehr Allerheiligen/Lebing vom Jahr 2017 an die neuen Tarife angepasst und geringfügige Änderungen vorgenommen wurden. Die Gebührenordnung wurde vom Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung gestellt.

Auf die Erläuterung der Gebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 9) wurde verzichtet, da dieser Tagesordnungspunkt in den Fraktionssitzungen vorbesprochen wurde.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass einige Tage nach der Gemeindevorstandssitzung neue Tarife übermittelt wurden. Die neuen Tarife wurden in der Gebührenordnung, die an die Fraktionsobleute gesendet wurde, eingearbeitet.

GR Haunschmid erkundigte sich, von wem diese Vorgaben kommen.

ALⁱⁿ Frühwirth teilte mit, dass diese vom Landesfeuerwehrkommando übermittelt wurden.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt Vorsitzende den Antrag, dass die neue Gebührenordnung für die Feuerwehr Allerheiligen/Lebing lt. Anhang zu TOP 9 beschlossen und mit 01.01.2024 wirksam werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

10. Genehmigung der Tarifordnung – Turnsaalbenützung

Der Vorsitzende erklärte, dass die Gemeinde aus dem Härteausgleichsfonds Mittel für das Finanzjahr 2024 für den Haushaltsausgleich (Verteilvorgang 1) und für investive Einzelvorhaben (Verteilvorgang 2) benötigt.

Um die Mittel zu bekommen, müssen die Richtlinien „Gemeindefinanzierung neu“ Punkt 2.3.14 eingehalten werden.

Es soll daher nachstehende Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales beschlossen werden:

Anmerkung: Die Festsetzung von Pauschalsätzen im Rahmen einer Tarifordnung ist zulässig und zweckmäßig.

Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis

In Anlehnung an die Richtlinien „Gemeindefinanzierung neu, Punkt 2.13.14“ haben Gemeinden für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten und Gemeindevorhaben an Vereine, Firmen oder Private zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze (bspw. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren etc.) einzuheben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis hat in der Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Tarife für die Benützung des Turnsaales der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis durch Vereine, Firmen oder Private mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 beschlossen:

TARIFORDNUNG

BENÜTZUNGS-, REINIGUNGS- UND BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE	Mai - Oktober (Tagespauschale)	EUR 10,00
	November - April (Tagespauschale)	EUR 20,00
	Monatspauschale (Mai - Oktober)	EUR 40,00
	Monatspauschale (November - April)	EUR 60,00
	Halbjahrespauschale (6 Monate)	EUR 100,00
	Jahrespauschale (12 Monate)	EUR 200,00

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer und unterliegen einer jährlichen Indexanpassung (jeweils gültiger Tarif zum Zeitpunkt der Veranstaltung).

Benützer, die einer Entrichtung der BENÜTZUNGS-, REINIGUNGS- UND BETRIEBSKOSTENPAUSCHALE NICHT unterliegen:

- **Gemeinde** inklusive aller Gremien und Arbeitskreise (Gesunde Gemeinde, etc.),
Volksschule, Kindergarten, Spielgruppe, Freiwillige Feuerwehr
 - Ausnahme: Benutzungen, wenn Kursbeiträge eingehoben werden oder für Veranstaltungen mit Kartenverkauf oder kalkulierten Einnahmen. Dazu zählen nicht freiwillige Spenden oder Startgelder, etc., wenn keine unmittelbare Gewinnabsicht beabsichtigt ist.

Verrechnung:

Der Veranstalter meldet vor der Veranstaltung dem Gemeindeamt die Benützung des Turnsaales. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

Mittelverwendung:

Schulerhaltung

Benutzung:

Bei der Benützung des Turnsaales der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis ist die Hausordnung unbedingt zu beachten.

Der Vorsitzende teilte mit, dass diese Maßnahme aufgrund der Härteausgleichskriterien erforderlich sei. Er erklärte aber auch, dass er einen Widerspruch zur ehrenamtlichen Tätigkeit sehe, denn einerseits kann man froh sein, wenn es die Vereine mit den freiwilligen Helfern gibt, aber andererseits sollen die Vereine zahlen. Er wird versuchen, die Vereine mit freiwilligen Förderungen zusätzlich zu unterstützen.

GR Haunschmid erkundigte sich, wie hoch das Budget für die Vereinsförderungen ist.

Frau Lasinger teilte mit, dass einiges gestrichen wurde das bisher zu den freiwilligen Leistungen gezählt hat. Solange wir unter 100 000,00 € sind, sollte es aber kein Problem darstellen. Wird der Betrag überschritten, gibt es einen anderen Prozentsatz, dann gestaltet sich die Sache etwas schwieriger.

GR Haunschmid zieht das Fazit, dass die Förderungen für die Vereine eher rückläufig sind und die Unterstützung eher ein Ausgleich der Ausgaben für die Nutzung der Räumlichkeiten ist.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

11. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit dem Musikverein Allerheiligen

Der Vorsitzende erklärte, dass die Gemeinde für das Finanzjahr 2024 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds für den Haushaltsausgleich (Verteilvorgang 1) und für investive Einzelvorhaben (Verteilvorgang 2) benötigt.

Um die Mittel zu bekommen, müssen die Richtlinien „Gemeindefinanzierung neu“ ab Punkt 2.3.1 – 2.3.19 eingehalten werden.

In Bezug auf die Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private (Punkt 2.3.14 der Richtlinien) ist vorgegeben, dass zumindest auszahlungsdeckende Betriebskostensätze (bspw. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenutzungsgebühren etc.) einzuheben sind.

Mit dem Musikverein Allerheiligen soll daher nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen werden:

Nutzungsvereinbarung für das Musikheim

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis
vertreten durch Bürgermeister Berthold Baumgartner
Allerheiligen 2
4320 Allerheiligen im Mühlkreis

im Folgenden Gemeinde genannt

und dem

Musikverein Allerheiligen
vertreten durch Obmann Gerhard Öhlinger
Oberlebing 3
4320 Allerheiligen im Mühlkreis

im folgenden Nutzer genannt

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes Allerheiligen 2a, 4320 Allerheiligen im Mühlkreis bestehend aus den Räumlichkeiten im Erdgeschoss für den Nahversorger und im Ober- und Dachgeschoss für den Musikverein Allerheiligen.
2. Die Gemeinde gewährt dem Nutzer gegen eine Nutzungsgebühr von jährlich € 200,00 ab dem 01.01.2024 den Musikproberaum, Aufenthaltsraum und die Küche im Obergeschoss, weiters den Dachboden einschließlich Stiegenaufgang zum Dachboden sowie den Stiegenaufgang vom Erdgeschoss ins Obergeschoss und ein WC im Erdgeschoss für seine Zwecke zu nutzen.
3. Die Räumlichkeiten dürfen nicht zu Wohnzwecken verwendet werden und stehen dem Nutzer ganzjährig zur Verfügung. Es handelt sich bei der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ausdrücklich nicht um eine Mietvereinbarung.
4. In der Nutzungsgebühr sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Müll und die Versicherung des Gebäudes (Feuer- und Haftpflicht) enthalten. Nicht enthalten ist die Säuberung der Räumlichkeiten, die Versicherung des Inventars einschließlich der Musikinstrumente und alle übrigen Kosten, diese hat der Nutzer selbst zu tragen bzw. zu veranlassen.
5. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Fenster nach der Benützung der Räumlichkeiten geschlossen werden und das Licht abgeschaltet wird. Sollte es hierbei zu einem Verstoß kommen, werden zusätzlich zur Nutzungsgebühr auch Betriebskosten verrechnet.
6. Die Nutzungsgebühr ist vom Nutzer einmal im Jahr am 15. Februar im Voraus zur Zahlung fällig und auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Raiffeisenbank Perg
Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis, 4320 Allerheiligen i. M. 2
IBAN: AT43 3477 7000 0159 7079
BIC: RZ00AT2L777

7. Die Vereinbarung kann nicht auf Dritte übertragen werden.
8. Für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten und dem Inventar, die in den Nutzungszeiten des Nutzers entstehen sollten, haftet der Nutzer.
9. Für die ausgegebenen Schlüssel ist ein Schlüsselverzeichnis zu führen (Name des Übernehmers, Anzahl der Schlüssel und die Schlüsselnummer). Bei Verlust eines Schlüssels ist umgehend eine Meldung an das Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis zu erstatten. Ist aufgrund dieses Verlustes das Schlüsselsystem zu tauschen, erfolgt der Tausch auf Kosten des Nutzers.
Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind sämtliche ausgegebenen Schlüssel am Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis abzugeben.
10. Bauliche Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde auf Kosten des Nutzers ausgeführt werden.
11. Die Gemeinde verzichtet ihrerseits 25 Jahre lang auf eine Kündigung des Vertrages. Weiters wird eine gegenseitige Kündigungsfrist von 2 Jahren vereinbart, wobei für eine eventuelle Kündigung der 1. Jänner maßgebend ist. Wird dem Musikverein seitens der Gemeinde ein gleichwertiges Probenlokal als Ersatz angeboten, so ist diese Nutzungsvereinbarung ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfrist gegenstandslos.
12. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
13. Schriftform: Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.
14. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

GR Weiß erkundigte sich, ob es passieren kann, dass es einen ortsüblichen Tarif gibt und für das Musikheim beispielsweise 3.600,00 € im Jahr eingehoben werden müssten, wir aber einen Vertrag mit nur 200,00 € abgeschlossen haben und dann der Restbetrag von 3.400,00 € durch freiwillige Ausgaben ausgeglichen werden muss.

ALⁱⁿ Frühwirth teilte mit, dass es grundsätzlich heißt, die Betriebskosten müssen abgedeckt werden.

Frau Lasinger bestätigte, dass der Rest eine freiwillige Ausgabe wäre.

GR Weiß wollte weiters wissen, wie hoch die Betriebskosten für das Musikheim sind.

Frau Lasinger gab bekannt, dass für Musikheim, Geschäft und die beiden Wohnungen ca. 5.000,00 € kalkuliert wurden.

GR Weiß empfand diese Summe als nicht wenig, ist aber nicht der Ansicht diesen Betrag den Mietern zuzumuten.

Der Vorsitzende teilte mit, dass nicht davon auszugehen ist einen höheren Betrag zu fordern. Falls doch, werden wir eine Mitteilung bekommen, auszuschließen ist es nicht.

ALⁱⁿ Frühwirth war der Meinung, dass mit Abschluss dieser Vereinbarung die Kriterien für den Härteausgleichfonds erfüllt werden und alles andere sich zeigen wird.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Nutzungsvereinbarung für das Musikheim wie vorgetragen mit dem Musikverein Allerheiligen abgeschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

12. Genehmigung – Brandschutzordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten/Krabbelstube)

Der Vorsitzende gab bekannt, dass aufgrund eines Schreibens der Bildungsdirektion betreffend (Organisatorischer) Brandschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mitgeteilt wurde, dass wegen verschiedener rechtlicher Änderungen im Oö. KBBG sowie einer regelmäßigen Überprüfung der Unterlagen auf Aktualität die Brandschutzordnung überarbeitet werden muss. Eine aktualisierte Musterbrandschutzverordnung wurde übermittelt, die für die Überarbeitung unserer bestehenden Brandschutzordnung herangezogen wurde.

ALⁱⁿ Frühwirth teilte mit, dass die Brandschutzordnung mit den Brandschutzbeauftragten überprüft wurde.

Auf die Erläuterung der Brandschutzordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wurde verzichtet, da dieser Tagesordnungspunkt in den Fraktionssitzungen vorbesprochen wurde.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die neue Brandschutzordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten/Krabbelstube) inkl. Beilagen 1 – 3 genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

13. Grundsatzbeschluss – Teilnahme am Leader-Projekt „Mountainbike-Wegenetz Bezirk Perg“

Der Vorsitzende erklärte, dass sich am 21. Juni 2023 der Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten mit dem überregionalen Leader-Projekt beschäftigt hat. Hierbei ging es um die Findung definierter Mountainbikestrecken im gesamten Bezirk, wobei es einige Gemeinden geben wird (z.B. Naarn, Mitterkirchen), die mangels Hügel etc. nicht an dem Projekt teilnehmen werden.

Das gesamte Projekt ist mit ca. € 100.000,00 beziffert, wobei 60 % gefördert werden. Die restlichen Kosten werden zwischen den teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt. Für Allerheiligen wäre mit einem Aufwand von ca. € 2.000,00 bis € 4.000,00 zu rechnen.

Die Strecke im Bereich Allerheiligen würde vom „Naarnleitner“ über die Landesstraße zum Hochbehälter in Oberlebing, weiter über den GW Wartner Richtung Lina nach Schwertberg führen.

Von jeder teilnehmenden Gemeinde soll ein Vertreter für einen noch zu gründenden Verein entsendet werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass eine zweite Strecke von der „Neuen Welt“ bis zum Nußbaumer Richtung Judenleiten (Mühlschußweg) zur Kuchlmühle verläuft, dort schließt die Strecke an den Naarntalweg an. Es soll nun entschieden werden, ob wir uns beteiligen möchten. Die Kosten entstehen hauptsächlich für Karten und die Beschilderung. Private Grundstücke sind von dem Weg nicht betroffen, alle Wege führen auf öffentlichem Gut.

GR Weiß erklärte, dass er auch in der Ausschusssitzung anwesend war. Er ist etwas skeptisch, was die Sinnhaftigkeit angehe, da ein Mountainbiker nicht auf Landesstraßen fahren wird.

GRⁱⁿ Reiter informierte, dass der Mühlschußweg schon jetzt sehr häufig von Radfahrern genutzt wird, die teilweise mit sehr hoher Geschwindigkeit unterwegs sind.

GR Wahl teilte mit, dass Allerheiligen eher ein Bindeglied zwischen anderen Gemeinden ist. Er weiß von anderen Gemeinden, z.B. Rechberg, dass sie sich nicht beteiligen werden.

GR Haunschmid hinterfragte den Nutzen der Wege und sprach sich gegen einen Beitritt aus.

GR Ortner erkundigte sich bezüglich des Beitrages von 2.000,00 – 4.000,00 €. Er war außerdem der Meinung, dass die Strecke als Bindeglied genutzt werden kann, selbst wenn dem Beitritt nicht zugestimmt wird.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Betrag für die Karten der Strecke und die Beschilderung benötigt wird.

GR Wahl teilte mit, dass die Summe immer höher wurde, da immer mehr Gemeinden abgesprungen sind.

Die Gemeinderäte diskutierten noch angeregt über die Teilnahme am Projekt und die Finanzierung bzw. Kosten, kamen dann aber zu dem Entschluss, dass es für die Gemeinde kein lukratives Projekt sei.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss für die Teilnahme am Leader-Projekt „Mountainbike-Wegenetz Bezirk Perg“ gefasst werden soll. Die Kosten in Höhe von € 4.000,00 sollen jedoch nicht überschritten werden.

Abstimmung: 13 Nein-Stimmen: Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender, GR Aistleithner Engelbert, GRⁱⁿ Aistleithner Patricia, GR Haunschmid Johann, GRⁱⁿ Hartl Michaela, GRⁱⁿ Leimlehner Sonja, GR Ortner Franz, GR Pils Josef, GRⁱⁿ Reiter Astrid, GR Wahl Markus, GR Weiß Simon, GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael, GR Ersatzmitglied Lasinger Michael

14. Genehmigung der Vermessungsurkunde „Buswartehäuschen II Dörfli“ GZ 14770 - Ankauf Grundstück 816/2 KG 43201 Allerheiligen für Buswartehaus

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Ankauf des Grundstücksteils für das Buswartehaus in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2023 genehmigt wurde. Der Teilungsplan des Planverfassers Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG liegt nun vor.

Zur grundbücherlichen Durchführung ist der Beschluss über die Abschreibung des Teilstücks 2 gemäß des Teilungsplanes GZ 14770, vom 17.08.2023 aus Grst.Nr. 816 EZ 20 KG 43201 zu Grst.Nr. 816/2 EZ 369 KG 43201 (Gemeindeeigentum) erforderlich. Die Fläche von 18 m² soll lastenfrei, um einen Preis von 5 €/m² (= € 90,00), erworben werden.

Die Kosten für die Vermessung und Grundbucheintragung werden von der Gemeinde getragen.

Der Plan wurde mittels Beamer an die Leinwand projiziert.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der o.a. Teilungsplan „Buswartehäuschen II Dörfli“ des Planverfassers Hainzl & Partner Ziviltechniker-OG,

GZ 14770 vom 17.08.2023, sowie der Ankauf des Grundstücks 816/2 EZ 369 KG 43201 Allerheiligen sollen, wie vorgetragen, genehmigt werden.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

15. Genehmigung – Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag - Wahl N4

Der Vorsitzende erklärte, dass für die Errichtung der Infrastruktur und zur Baulandsicherung für die geplanten Bauparzellen in Niederlebing (Flächenwidmungsänderung Nr. 4.21) mit Herrn Wahl Josef, Niederlebing 4/2, 4320 Allerheiligen im Mühlkreis der beigefügte Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden soll.

Der Vertrag wurde mittels Beamer an die Leinwand projiziert und besprochen.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Vertrag mit dem Notar aufgesetzt wurde. Es wurde all das berücksichtigt, was in den letzten Sitzungen besprochen wurde und nach bestem Wissen umgesetzt.

GR Weiß war der Meinung, dass die Gemeinde beim neuen Vertrag schlechter aussteigen wird, da der aktuelle Vertrag eine Indexanpassung bei einem Rückkauf vorsieht, das war in der alten Version nicht enthalten. Die Gemeinde konnte ein Grundstück zum vereinbarten Kaufpreis erwerben, jetzt ist eindeutig eine Indexierung enthalten. Vor 10 Jahren hätten wir uns darüber keine Gedanken machen müssen, aber mittlerweile wissen wir, was es bedeuten kann, wenn der Preis um 6% steigt.

GR Ortner meinte, dass das Risiko beim Käufer liegt.

GR Weiß wies darauf hin, dass der Käufer in diesem Fall kein Risiko trägt, wenn er das Grundstück um 60,00 € kauft, innerhalb von 6 Jahren nicht bebaut und das Grundstück an die Gemeinde mit der Indexanpassung um 90,00 € verkauft.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, wenn im Fall eines Verkaufs keine Einigung beim Preis gefunden wird, dass das Grundstück auf Kosten des Verkäufers geschätzt werden kann.

Der Vorsitzende informierte, dass laut Notar eine Indexanpassung notwendig ist.

GR Hartl wollte wissen, wie das beim Ableben bzw. Erbe gehandhabt wird.

ALⁱⁿ Frühwirth teilte mit, dass das im Zuge der Übergabe geregelt werden muss.

Punkt VII. „RECHTSNACHFOLGE DES NUTZUNGSINTERESSENTEN“ wurde zum Nachlesen mittels Beamer an die Leinwand projiziert.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Preis mit 60,00 € sehr niedrig angesetzt wurde und eine Erhöhung nicht sinnvoll wäre, sollte das Grundstück nicht bebaut werden. Das Ganze hat etwas mit Kostenwahrheit zu tun.

GR Aistleithner erkundigte sich, ob der Kaufpreis für andere Gründe auch neu beschlossen wird.

Der Vorsitzende informierte, dass sich die 60,00 € nur auf die aktuellen Baugründe von Herrn Wahl beziehen, für jeden weiteren Vertrag wird der Preis wieder individuell angepasst.

ALⁱⁿ Frühwirth schilderte ein Beispiel von einer anderen Gemeinde, mit dem Fazit, dass die Indexanpassung notwendig sei, da der Vertrag sonst vor Gericht nicht standhalten würde.

GR Weiß stellte fest, dass in einem Vertrag alles gefordert werden kann. Es darf keine Spekulationen mit Grundstücken möglich gemacht werden. Zudem finde er auch die Möglichkeit, einen Käufer namhaft zu machen, nicht Ok, denn die Gemeinde sollte ein solches Grundstück zurückkaufen.

Der Vorsitzende äußerte bezüglich eines Rückkaufs seine Bedenken, denn der Zeitaufwand und auch der finanzielle Aufwand stehen in keiner Relation. Hinzu kommt, dass wir keine Rücklagen haben.

GR Haunschmid teilte mit, dass es ihm sauer aufstößt, wenn etwas beschlossen werden soll, das so nie in Betracht gezogen werden wird.

Der Vorsitzende erklärte, dass alle Eventualitäten im Vertrag berücksichtigt wurden. Was genutzt wird oder nicht, wird die Zukunft zeigen, so ist die Gemeinde zumindest auf der sicheren Seite.

GR Weiß beharrte darauf, die Indexanpassung aus dem Vertrag zu nehmen.

GR Ortner teilte mit, dass es viele Diskussionen bezüglich der alten Verträge gab. Im Bauausschuss wurde über die neuen Verträge debattiert und alle gewünschten Faktoren berücksichtigt. Es verstand nicht, warum der neue Vertrag nicht genügen sollte.

GR Haunschmid war der Meinung, dass die ganzen Debatten, die dieses Jahr über die Spekulation geführt wurden, umsonst waren, da mit der Indexanpassung wieder Gewinne erzielt werden können.

GR Pilsli informierte, dass nicht bekannt sei, um welchen Preis Familie Wahl die Grundstücke verkauft. Wenn sie angenommen um 85,00 € verkaufen, wäre es für den Käufer ein Verlustgeschäft, sollte die Gemeinde das Grundstück um 60,00 € + Index zurückkaufen. Es gibt eine ortsübliche Empfehlung, was den Grundstückspreis angeht. Sollte der Eigentümer aber bereits jetzt um 100,00 € verkaufen, können wir auch nicht eingreifen.

GR Pilsli wies darauf hin, dass die genannten Summen reine Fiktionen seien, da er keine Kenntnis über den tatsächlichen Verkaufspreis habe. Zu dem bekräftigte er, dass er eine Indexanpassung nur fair findet und er nicht glaubt, dass es rechtens ist, diese nicht zu berücksichtigen. Weiters erwähnte er, dass dies aber nur eine Vermutung sei, da er nicht die Kenntnisse zur Beurteilung habe.

GR Weiß war der Meinung, dass dies durchaus gesetzeskonform sei.

Der Vorsitzende gab zu bedenken, dass genau deswegen, aufgrund der fehlenden Fachkenntnis, der Vertrag vom Notar aufgesetzt wurde, der dazu das nötige Wissen und die Erfahrung besitzt. Es wurde alles nach bestem Wissen und Gewissen aufgesetzt.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung mit Herrn Wahl Josef, Niederlebing 4/2 für die 2 geplanten Bauparzellen lt. Flächenwidmungsänderung Nr. 4.21 abgeschlossen werden soll.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen (Hartl Michaela, Raphael Haunschmid, Weiß Simon)

16. Genehmigung – Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.21 „Wahl“

Der Vorsitzende erklärte, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.4.21 „Wahl“ vom 28.09.2023 bis 03.11.2023 an der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht wurde. Weiters erfolgte die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten – Ausgabe 4/2023.

Die Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme wurden am 25. September 2023 versandt. Nach Ablauf der 8-Wochenfrist wurde von den nachfolgenden Behörden bzw. vom Amt der Oö. Landesregierung mitgeteilt, dass kein Einwand in Bezug auf die o.a. Flächenwidmungsänderung vorliegt:

- Wildbach- und Lawinverbauung Forsttechnischer Dienst
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Landwirtschaftskammer Oberösterreich
- Militärkommando Oö.

Seitens der Abteilung Raumordnung wurde angemerkt, dass die Planung im Einklang mit den Festlegungen des derzeit rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) steht. Laut Gemeinderatsprotokoll wurde auch die ÖEK-Änderung Nr. 2.6 beschlossen und dies deckt sich jedoch weder mit dem beigelegten Änderungsplan noch mit der Stellungnahme der Ortsplanerin.

AIⁿ Frühwirth informierte, dass mit dem Grundsatzbeschluss am 22. Juni 2023 die ÖEK-Änderung Nr. 2.6. mitbeschlossen wurde, da bei einer Umwidmung von 4 Parzellen die Änderung erforderlich gewesen wäre. Im Zuge der Grundlagenforschung wurde aber festgestellt, dass nur 2 anstatt der 4 geplanten Parzellen umgewidmet werden dürfen. Daher ist die Änderung des ÖEK nicht mehr erforderlich.

Der Vorsitzende teilte weiters mit, dass vom Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft) angemerkt wurde, dass aufgrund der peripheren Lage eine weitere Baulandausdehnung in diesen Bereichen nicht mehr vorstellbar ist.

Die Stellungnahmen der Abt. Raumordnung und des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurden auf die Leinwand projiziert.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist zu spät eingelangt. Es gab aber keine Einwände gegen die Umwidmung.

Von den restlichen Betroffenen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvereinbarung wird mit dem Eigentümer (Herr Wahl Josef, Niederlebing 4/2) abgeschlossen.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten liegt vor.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Flächenwidmungsänderung Nr. 4.21 „Wahl“ genehmigt und gleichzeitig der Grundsatzbeschluss vom 22. Juni 2023 bezüglich der Änderung des ÖEK Nr. 2.6. aufgehoben werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

17. Nachvermessung der fehlenden Grenzmarken – Öffentliche Gut Bereich Allerheiligen 58

Der Vorsitzende berichtete, dass im Bereich Allerheiligen 58 bei der Nachvermessung fehlender Grenzmarken beim öffentlichen Gut ein Stück der Gartenmauer vom Grst.Nr. 342/5 KG Allerheiligen auf öffentlichem Gut errichtet wurde.

Es wurde darüber beraten, ob die Gartenmauer entfernt werden muss oder auf dem öffentlichen Gut geduldet wird, wobei eine Ersitzung ausgeschlossen werden soll.

Die Mitglieder des Gemeinderates einigten sich auf die Duldung des Stücks der Gartenmauer auf dem öffentlichen Gut, die Ersitzung soll aber ausgeschlossen werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die o.a. Gartenmauer auf dem öffentlichen Gut geduldet, aber eine Ersitzung des betroffenen Teilstücks ausgeschlossen wird.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

18. EU; Art.6 EED III – Information zu erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes

Der Vorsitzende erklärte, dass am 20. September 2023 die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurde.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023L1791>)

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, „dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“ („Option Abs. 1“)

3. Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, „einen alternativen Ansatz zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“).

Aufgrund der Stellung als eigene Gebietskörperschaften kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Vom Gemeindebund kam die Empfehlung, den alternativen Ansatz zu wählen.

GR Haunschmid erkundigte sich, ob es für solche geforderten Vorhaben auch eine finanzielle Unterstützung gibt.

AIⁱⁿ Frühwirth teilte mit, dass sie gehört habe, dass es im Zuge des Finanzausgleichs Förderungen für solche Projekte geben soll, denn der Schwerpunkt liegt im Bereich Kinderbetreuung und Gebäudesanierung.

GR Ortner informierte, dass es vor Jahren ein ähnliches Projekt gab.

AIⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass das damals vom Naturpark ausgegangen sei, es wurden z.B. die Heizungen erfasst.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass für die Erfüllung der Verpflichtung hinsichtlich des 2030-Energiesparziels der alternative Ansatz umgesetzt werden soll.

Abstimmung: 9Ja-Stimmen (Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender, GR Aistleithner Engelbert, GRⁱⁿ Aistleithner Patricia, GRⁱⁿ Leimlehner Sonja, GR Ortner Franz, GR Pils Josef, GRⁱⁿ Reiter Astrid, GR Wahl Markus, GR Ersatzmitglied Lasinger Michael)
4 Stimmenthaltungen (GR Ersatzmitglied Haunschmid Raphael, GR Haunschmid Johann, GRⁱⁿ Hartl Michaela, GR Weiß Simon)

19. Änderung des Beitrages für die Begleitperson beim Kindergartentransport - Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung

Der Vorsitzende erklärte, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann. Damit der Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport ab 1. Jänner 2024 rechtswirksam wird, ist der Beschluss über die Erhöhung von 28,00 Euro auf 29,00 Euro in der heutigen Sitzung erforderlich.

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung soll daher wie folgt geändert werden:

§ 11

Sonstige Beiträge

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **29,00 Euro** vorgeschrieben. Der Beitrag kann vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Änderung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungs- und Tarifordnung hinsichtlich des Beitrages für die Begleitperson beim Kindergartentransport, wie oben angeführt, beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

20. Neuerlassung der Kanalgebührenordnung

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann.

Damit die geänderten Gebühren, wie in der Kanalgebührenordnung gelb markiert, ab 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden, ist der Beschluss über die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 20) erforderlich.

Die Kanalgebührenordnung wurde an die Leinwand projiziert und die Änderungen besprochen.

GR Weiß erkundigte sich, was der Unterschied zwischen der Grundgebühr und der Bereitstellungsgebühr ist.

Frau Lasinger erklärte, dass die Bereitstellungsgebühr für unbebaute und die Grundgebühr für bebaute angeschlossene Grundstücke gilt.

GR Weiß ist der Meinung, dass die Bereitstellungsgebühr weiter angehoben werden soll, da so der Anreiz einer raschen Bebauung gegeben sein wird.

Der Vorsitzende äußerte, dass Vorschläge zur Bereitstellungsgebühr angenommen werden.

Der Gemeinderat diskutierte über die Höhe der Bereitstellungsgebühr und legte fest, dass ab 01. Jänner 2024 die Bereitstellungsgebühr auf 100,00 € angehoben werden soll.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die neue Kanalgebührenordnung, lt. Anhang zu TOP 20, beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

21. Neuerlassung der Wassergebührenordnung

Der Vorsitzende erklärte, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann.

Damit die geänderten Gebühren, wie in der Wassergebührenordnung gelb markiert, ab 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden, ist der Beschluss über die Neuerlassung der Wassergebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 21) erforderlich.

Weiters soll § 9 Inkrafttreten“ angepasst werden.

Die Wassergebührenordnung wurde an die Leinwand projiziert und die Änderungen besprochen.

Der Gemeinderat einigte sich darauf, dass die Bereitstellungsgebühr für unbebaute angeschlossene Grundstücke ab 01. Jänner 2024 auf 200,00 € angehoben werden soll, um hier einen Anreiz für eine rasche Bebauung zu schaffen.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die neue

Wassergebührenordnung, lt. Anhang zu TOP 21, beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

22. Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

Der Vorsitzende erklärte, dass der Voranschlag mit den Hebesätzen für das Finanzjahr 2024 nicht zeitgerecht beschlossen werden kann.

Damit die geänderten Gebühren, wie in der Abfallgebührenordnung gelb markiert, ab 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden, ist der Beschluss über die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung (lt. Anhang zu TOP 22) erforderlich.

In der Abfallgebührenordnung soll auch „§ 7 Jährliche Anpassung“ ergänzt und „§ 8 Inkrafttreten“ angepasst werden (ebenfalls gelb markiert).

Die Abfallgebührenordnung wurde an die Leinwand projiziert und die Änderungen besprochen.

Der Gemeinderat einigte sich darauf, dass die Gebühr für Abholung von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde entfallen soll.

Folgender Absatz wurde aus der Abfallgebührenordnung entfernt:

§ 2 Höhe der Gebühren

(5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde pro Haushalt und
Fuhre € 20,-

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die neue Abfallgebührenordnung, lt. Anhang zu TOP 22, beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

23. Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Hinblick auf die anstehende Budgeterstellung und die stark steigenden Kosten für die Oö. Gemeinden ist es dringend notwendig, finanzielle Entlastung zu schaffen. Ein vorläufiges Aussetzen der Landesumlage wäre ein erster Schritt, den Gemeinden ihren erforderlichen finanziellen Spielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zurückgeben.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ Gemeinderatsfraktion der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., soll folgender Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung vom 14.12.2023 aufgenommen werden:

**Petition an den Oö. Landtag betreffend die vorübergehende Aussetzung der Landesumlage;
Beratung und Beschlussfassung**

Begründung:

Im Hinblick auf die anstehende Budgeterstellung und die stark steigenden Kosten für die oö. Gemeinden ist es dringend notwendig, finanzielle Entlastungen zu schaffen.

Sachverhalt:

Die Gemeinden in Oberösterreich werden durch die immensen Steigerungen bei den Transferzahlungen für Landesumlage, Krankenanstaltenbeitrag sowie Leistungen für das Sozialbudget des Landes, welche vom Land OÖ einseitig festgesetzt werden und auf die die Gemeinden keinen Einfluss haben, finanziell sehr stark belastet.

Städte und Gemeinden sehen sich derzeit kaum noch in der Lage, die an sie gerichteten Aufgaben finanziell zu bewältigen. Ein vorläufiges Aussetzen der Landesumlage wäre ein erster Schritt, den Gemeinden ihren erforderlichen finanziellen Spielraum für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zurückgeben.

Um für Städte und Gemeinden auch in Zukunft die finanzielle Ausstattung für die Bewältigung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ist eine Neuordnung der Finanzpolitik des Landes OÖ dringend erforderlich. Am Beispiel Niederösterreich wird klar gezeigt, dass man auf die Landesumlage verzichten kann.

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis wendet sich am Petitionsweg an den Oö. Landtag sowie den Oö. Landtagspräsidenten und fordert diesen auf, die Landesumlage vorübergehend auszusetzen.

Der Vorsitzende befürwortete die Petition der SPÖ-Fraktion.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Petition an den Oö. Landtag sowie den Oö. Landtagspräsidenten, bezüglich der vorübergehenden Aussetzung der Landesumlage genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

24. Allfälliges

a) Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2024 für GV und GR wurde wie folgt festgelegt:

GR	28. März 2024	19:00 Uhr
GR	13. Juni 2024	19:00 Uhr
GV	18. März 2024	09:00 Uhr
GV	03. Juni 2024	09:00 Uhr

b) GR Aistleithner erkundigte sich über die Regelung beim Wegeerhaltungsverband hinsichtlich des Eigenanteil der Gemeinde von 23% bzw. die 1.300 € pro km Güterweg.

Der Vorsitzende erklärte, dass bei der Instandsetzung der Straße, wie z.B. in Niederlebing, der Eigenanteil der Gemeinde 23% der Baukosten beträgt, der Rest wird vom Land und dem Weghalteverband übernommen. Die Instandhaltung der Güterwege, z.B. die Sanierung des Banketts, wird mit dem Beitrag von € 1.300 pro km Güterweg abgerechnet.

GR Haunschmid forderte die Verlängerung der Auflage von der Verhandlungsschrift über die GR-Sitzung am 21.09.2023 bis zur nächsten Sitzung, da die Übermittlung der noch nicht genehmigten Fassung an die Fraktionsobfrau und den Fraktionsobmann erst am Tag der heutigen GR-Sitzung erfolgte.

Der Gemeinderat einigte sich, die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 21.09.2023 noch bis zur nächsten Sitzung am 21.12.2023 zur Einsichtnahme aufliegen zu lassen.

Der Vorsitzende schloss die Sitzung um 21:50 Uhr, nachdem sich keine Wortmeldungen mehr ergaben.

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am ...28.3.2024...kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:



Gemeinderatsmitglied:

Haunschmid Johann



Gemeinderatsmitglied:

Leimlehner Sonja

